

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "westlich der Marktoberdorfer Straße, zwischen der Gannenbacher- und Haldenbergerstraße"

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan mit Bescheid vom 18.3.1980, Nr. 222/1-6102 WM 25-4 unter nachstehenden Auflagen genehmigt.

- 1) § 2 Satz 2 der Satzung ist zu streichen, da er als Ausnahmeregelung nicht der Vorschrift des § 31 Abs. 1 BBauG entspricht. Art und Umfang der zulässigen Änderungen sind nicht ausreichend bestimmt.
- 2) In § 1 Abs. 1 der Satzung ist für das Mischgebiet § 6 BauNVO (anstelle von § 4 BauNVO) zu zitieren.
- 3) Im Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufzunehmen:
Bei der Genehmigung von Wohngebäuden im Mischgebiet entlang der Marktoberdorfer Straße ist mit Lärmschutzauflagen zu rechnen.

Der Stadtrat hat diese Auflagen in der Sitzung am 18.3.1980 anerkannt und die Satzung sowie den Bebauungsplan entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Die Satzung, der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab. 16.4.1980 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) gemäß § 44 c BBauG:
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- b) gemäß § 155 a BBauG:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Schongau, den 10.4.1980
STADT SCHONGAU

Handwritten signature

Georg Handl
Bürgermeister

Advertisement for 'WIZZER Bauzentrum' with contact information: Tel. (08861) 6038. Includes logos for 'WIZZER' and 'Bauzentrum'.

An die "westlich der Marktoberdorfer Straße" Schongauer Nachrichten- und Haldenbergerstraße

mit der Bitte um Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe.

Schongau, den 10.4.1980
STADT SCHONGAU

Handwritten signature: Handl

Georg Handl
Bürgermeister

An den
Lech-Kurier

Schongau, den 10.4.1980
STADT SCHONGAU

Handwritten signature: Handl

Georg Handl
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „westlich der Marktoberdorfer Straße, zwischen der Gannsbacher- und Haldenbergerstraße“

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt aufgestellten Bauabwägungsplan mit Bescheid vom 11. 3. 1980, Nr. 222/1—6102 WM 25—4 unter nachstehenden Auflagen genehmigt.

- 1. § 2 Satz 2 der Satzung ist zu streichen, da er als Ausnahmeregelung nicht der Vorschrift des § 31 Abs. 1 BBauG entspricht. Art und Umfang der zulässigen Änderungen sind nicht ausreichend bestimmt.
- 2. In § 1 Abs. 1 der Satzung ist für das Mischgebiet § 6 BauNVO (anstelle von § 4 BauNVO) zu zitieren.
- 3. Im Bauabwägungsplan ist folgender Hinweis aufzunehmen: Bei der Genehmigung von Wohngebäuden im Mischgebiet entlang der Marktoberdorfer Straße ist mit Lärmschutzauflagen zu rechnen.

Der Stadtrat hat diese Auflagen in der Sitzung am 18. 3. 1980 anerkannt und die Satzung sowie den Bauabwägungsplan entsprechend geändert bzw. ergänzt. Die Satzung, der Bauabwägungsplan und die Begründung liegen ab 16. 4. 1980 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock auf. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauabwägungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) gemäß § 44 c BBauG:
Sind durch den Bauabwägungsplan die in den §§ 39 j. 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entscheidungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j. 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- b) gemäß § 155 a BBauG:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bauabwägungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bauabwägungsplanes verletzt worden sind.

Schongau, den 10. 4. 1980

STADT SCHONGAU
Georg Handl, Bürgermeister

Handwritten number: 12 4 80